

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.03.2021

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Ortsgemeinde Lieser

Haushaltssachbearbeiter Jörg Simon führte aus, dass von Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Lieser innerhalb der 14-tägigen Offenlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 keine Vorschläge oder Anregungen eingegangen sind.

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Ortsgemeinde Lieser

Nach dem Hinweis des Vorsitzenden, dass den Ratsmitgliedern die Entwurfsfassung der Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen in kompletter Form per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde, begrüßte er Haushaltssachbearbeiter Jörg Simon und bat ihn um Vorstellung der Plandaten.

Dieser ging zu Beginn seiner Erläuterungen auf die Festsetzungen in der Haushaltssatzung ein und stellte dabei die wesentlichen Inhalte der Planung vor.

Demnach sieht der Ergebnishaushalt gemäß § 1 der Haushaltssatzung folgende Planzahlen vor:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.682.250,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.884.750,00 €
der Jahresfehlbetrag auf	-202.500,00 €

Der Ergebnishaushalt des Vorjahres wies einen Fehlbetrag von 97.760 € aus. Die Verschlechterung von rund 105.000 trotz Mehreinnahmen beim Produkt 61.10.01 (Insbesondere Schlüsselzuweisungen) ist auf die ergebniswirksame Verbuchung der Erträge beim Friedwald zurückzuführen.

Die Ansätze 2021 orientieren sich im Wesentlichen an den Ergebnissen der Vorjahre. Beim Finanzausgleich (Einkommenssteueranteile etc.) auch auf Vorgaben des Ministeriums im Rahmen der Steuerschätzung.

Die Aufwendungen für Abschreibungen belaufen sich auf insgesamt 315.250 €. Dem stehen Erträge aus Sonderposten mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 200.400 € gegenüber. Der Saldo aus Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung Sonderposten beträgt somit -114.850 €, der den Gemeindehaushalt belastet.

In seinen weiteren Ausführungen stellte er besonders heraus, dass der Gemeindehaushalt maßgeblich von der Entwicklung des Produktes 61.10.01 (Steuern, Zuweisungen, Umlagen) geprägt werde, der im Haushaltsjahr 2021 mit einem Überschuss in Höhe von 391.200 € saldiert, was gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung um 64.000 € bedeutet und insbesondere auf oben genannte Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen zurückzuführen ist.

Zu der Schlüsselzuweisung A merkte er an, dass die Ortsgemeinde Lieser in 2021 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 272.300 € erhält. Grundlage der Berechnung ist die maßgebliche Steuerkraftmesszahl der Ortsgemeinde. Diese beträgt für 2021 870.365 € pro Kopf 696,85 € und liegt damit unter dem Schwellenwert von 914,93 €, der im Finanzausgleich Anwendung findet. 2019 war die Steuerkraftmesszahl mit 811.823 geringer. 2020 war die Steuerkraftmesszahl mit 937.093 höher, womit die Steigerung der Schlüsselzuweisung neben dem höheren Schwellenwert zu begründen ist.

Die Kreisumlage beträgt unverändert 46,60 % bzw. 61,00 % auf die Umsatzsteueranteile. Die Verbandsgemeindeumlage wurde um 1,00 % auf nun 26,75 % gesenkt.

Anschließend ging er auf die Festsetzungen im Finanzhaushalt (§ 1 Ziffer 2) ein:

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 289.350,00 €

Im Jahr 2020 war der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen mit einem Plus von 13.100 € geplant. Die Verbesserung ist mit den Einnahmen beim Friedwald zu erklären. Nach Abzug der planmäßigen Tilgung i. H. V. 72.900 € und der aus dem kommunalen Entschuldungsfond erforderlichen Mindesttilgung ergibt sich eine „Freie Finanzspitze“ von + 196.442 €. Ein Haushaltsausgleich ist im Finanzhaushalt somit erreicht.

Bezüglich der Investitionsmaßnahmen führte er aus, dass für Investitionen Mittel in Höhe von 317.500 € bereitgestellt werden sollen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Investitionen:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung KiTa Lieser 5.000 €
- Erwerb von Spielgeräten 2.500 €
- Auszahlungen Grundstückserwerb (Neubaugebiete) 285.000 €
- Parkraumbewirtschaftung Lieser 25.000 €

Demgegenüber stehen keine investiven Einnahmen aus Zuwendungen und Beiträgen, sodass sich der negative Saldo im investiven Bereich auf 317.500 € beläuft. Die einzelnen Maßnahmen waren aus der Investitionsübersicht und den Erläuterungen im Vorbericht ersichtlich. Zur Finanzierung der investiven Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der Spenden (aus 2020) für den Spielplatz eine Kreditaufnahme in Höhe von 315.000 € geplant.

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten zum 31.12.2020 beläuft sich auf 554.540,53 €. Bei 1.249 Einwohner (Stand 30.06.2020) bedeutet dies eine Pro-Kopf-Verschuldung von 443,99 € (Landesdurchschnitt 481,00 €). Hinzu kommen die Verbindlichkeiten gegenüber der VG im Rahmen der Einheitskasse in Höhe von 532.077 € zum 31.12.2020.

Die Steuersätze sowie Gebühren und Beiträge sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Im Anschluss ging Bürgermeister Leo Wächter auf das kürzlich verkündete Urteil des Verfassungsgerichtshofes ein. Hierin hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die Kernnormen des Kommunalen Finanzausgleichs sämtlicher Jahre seit 2014 erneut für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber wurde durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs verpflichtet, bis zum 01.01.2023 eine vor allem am kommunalen Bedarf ausgerichtete Neufassung des Kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen. Bis dahin bleibt das für verfassungswidrig erklärte Landesrecht weiter in Kraft.

Weiterhin merkte er an, dass im Bereich der gesamte Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues die Gewerbesteuerereinnahmen trotz Corona-Pandemie mehr als konstant sind und wies auf die der Gemeinde Lieser zugeflossenen Gewerbesteuerkompensationszahlung hin. Bei den Einkommenssteueranteilen bleibt die Entwicklung abzuwarten, mit einem Rückgang ist jedoch zu rechnen.

Der Jahresabschluss 2018 ist fertiggestellt und der Rechnungsprüfungsausschuss tagt am 17.03.2021. Auch der Abschluss 2019 soll noch in diesem Jahr erfolgen. Ebenfalls ging er auf die kontinuierliche Senkung der Verbandsgemeindeumlage der letzten Jahre ein. Der Anteil der Ortsgemeinde Lieser an der gesamten Verbandsgemeindeumlage beträgt 3,58 %. Negativ anzumerken ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Lieser. Hier soll jedoch mit der Erschließung des Baugebietes entgegengewirkt werden. Abschließend wies er auf die statistischen Daten im Bereich der touristischen Übernachtungszahlen hin. Hier sollten gegebenenfalls unter Mithilfe der Ferienland Bernkastel-Kues GmbH weitere Entwicklungsmöglichkeiten eruiert werden.

Der 1. Beigeordnete Markus Knop ging nochmals auf die Problematik der ergebnis- und finanzwirksamen Verbuchung der Einnahmen aus dem Friedwald ein. Haushaltssachbearbeiter Jörg Simon ergänzte, dass er hierzu im Kontakt mit der Kommunalaufsicht und der Doppik-Stelle des Statistischen Landesamtes stehe, um eine ergebniswirksamere Verbuchung der Einnahmen zu realisieren.

Nach diesen Ausführungen, ergänzenden Wortmeldungen aus dem Rat und nachdem weitere Anfragen nicht bestanden, beschloss der Ortsgemeinderat auf Antrag von Ortsbürgermeister Jochen Kiesgen die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen. Darüber hinaus wird die Verwaltung gemäß § 68 in Verbindung mit § 32 GemO ermächtigt, die in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Kommunalaufsicht genehmigten Kredite nach Einholung mehrerer Angebote nach pflichtgemäßem Ermessen aufzunehmen

Beratung und Beschlussfassung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Lieser

In der Sitzung vom 01.07.2020 lag dem Gemeinderat bereits die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes über die Reinigung öffentlicher Straßen in den Kommunen zur Verabschiedung vor.

Diese Fassung fand jedoch bei der Abstimmung keine Mehrheit. Aufgrund dessen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die mit der Überarbeitung der vorgelegten Mustersatzung beauftragt wurde.

Für die Gemeinderatssitzung am 18.08.2020 wurden von der Arbeitsgruppe und der Gemeindeverwaltung drei Fassungen vorbereitet und in dieser Sitzung zur Abstimmung frei gegeben. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für die Variante 2 (punktuell abgeänderte Satzung der Arbeitsgruppe) aus und beauftragte die Verwaltung, die Satzung dementsprechend auszufertigen und zu veröffentlichen.

Diese Variante 2 wies im Vergleich zur Mustersatzung abweichende Regelungen in § 6 (Säuberung der Straßen), § 7 (Schneeräumung) und § 8 (Bestreuen der Straßen) auf.

Hierzu hatte der Fachbereich der Verwaltung im Nachgang und vor der Veröffentlichung der Satzung noch einmal verschiedene Hinweise gegeben.

Nach Erläuterung stellte der Vorsitzende dem Gemeinderat drei mögliche Alternativen zur Abstimmung:

Option 1:

Der in der Ratssitzung am 18.08.2020 gefasste Beschluss wird umgesetzt und die verabschiedete Satzung entsprechend veröffentlicht.

Option 2:

Die von der Verwaltung geäußerten Hinweise werden berücksichtigt. Die Mustersatzung wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert: „Die Straßen sind grundsätzlich einmal wöchentlich freitags oder samstags zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung erforderlich ist. Ist der Freitag oder Samstag ein Feiertag, so ist die Säuberung am vorhergehenden Werktag durchzuführen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall. Evtl. Ergänzung: In solchen Fällen kann eine Unterstützung der Gemeinde erfolgen.“

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „...Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,0 (1,2) bis 1,5 m von Schnee freizuhalten...“

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 (1,2) bis 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.“

Option 3:

Es verbleibt bei der Vorgabe der zu räumenden Breite eines Gehweges von 1,5 m. Die Mustersatzung wird mit den vorgenannten Änderungen zu § 6 Abs. 4 beschlossen.

Die anschließende Abstimmung führte zu folgendem Ergebnis:

Option 1: 6 Stimmen

Option 2: 7 Stimmen

Option 3: 0 Stimmen

Drei Ratsmitglieder enthielten sich oder nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Somit sprach sich der Gemeinderat mehrheitlich für die Option 2 aus. Bezüglich der evtl. Ergänzung in § 6 Absatz 4 sprach sich der Gemeinderat für die Aufnahme aus. Hinsichtlich der Gehwegsbreite soll als Formulierung in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 „mindestens 1,00 m“ aufgenommen werden.

Der Verwaltung wird gebeten zur nächsten Sitzung eine komplette Fassung der zu erlassenen Satzung vorzulegen

Information über den Sachstand Glasfaserausbau

Durch zwei Unternehmen aus der Telekommunikationsbranche (UGG und Inexio/Dt. Glasfaser) wurde in den letzten Monaten das Interesse bekundet, die Ortsgemeinde mit Glasfaserleitungen für eine schnellere Internetverbindung auszubauen.

Die UGG hat hierzu im Herbst 2020 bei der Verbandsgemeinde für eine Ausbaugenehmigung angefragt. Durch diese Aktivitäten wurde auch Inexio aktiv, da dieses Unternehmen im Ort über einen hohen Marktanteil verfügt und diesen Bestand gefährdet sah.

Um den Marktanteil zu erhalten und auch im zukünftigen „Glasfaser-Bereich“ marktführend zu agieren, hat Inexio/Dt. Glasfaser den ursprünglichen Genehmigungsweg „übersprungen“ und sich im ersten Schritt auf die Kundenakquise konzentriert. Diese Maßnahme hat sich aus Sicht von Inexio als zielführend erwiesen, da der Kunde/Endverbraucher aufgrund der Aussicht auf leistungsfähigere Leitungen in einer großen Anzahl ein Vertragsverhältnis eingegangen ist.

Grundsätzlich steht es beiden Unternehmen aufgrund der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes frei, die Ortsgemeinde mit Glasfaser auszubauen. Theoretisch ist dies auch ohne Zustimmung der Ortsgemeinde möglich, was aber beide Unternehmen nicht beabsichtigen. Sie erhoffen sich hier die Zustimmung der Ortsgemeinde, um auch die Akzeptanz bei der weiteren Kundengewinnung und für die baulichen Einschränkungen zu erhalten.

Beide Unternehmen streben daher die Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages/Absichtserklärung mit der Ortsgemeinde an.

Bisher hat sich die Gemeindeverwaltung aus unterschiedlichen Gründen nicht zu diesem Schritt entschlossen. Dies hat mehrere Gründe:

- Negativerfahrungen mit Inexio auf Gemeinde- und Verbandsgemeindeebene
- Keine Erfahrung bei anderen Kommunen mit der UGG, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt
- Ausbau für beide Unternehmen auch ohne Vertrag mit der Gemeinde möglich
- Durch Konkurrenzsituation bislang sehr schnelles Vorgehen beider Unternehmen

Die Gemeinde Lieser ist im Kreis Bernkastel-Wittlich bislang die einzige Gemeinde, in der die Planungen/Vorbereitungen zum Ausbau durch Inexio kurz vor der Bauphase stehen. Aus diesem Grund und aufgrund der Konkurrenzsituation mit der UGG strebt das Unternehmen einen sehr kurzfristigen Baubeginn (noch im März) an. Dies gilt auch für die UGG. Inexio hat gegenüber dem Ortsbürgermeister die Aussage getätigt, dass

ohne Unterzeichnung des Kooperationsvertrages durch die OG der Ausbau nicht begonnen werden wird.

Die Gemeindeverwaltung steht daher jetzt „gezwungenermaßen“ vor der Problematik, sich für eines der Unternehmen zu entscheiden. Dies auch vor dem Hintergrund der Fairness gegenüber dem im Marktwettbewerb dann unterliegenden Unternehmen und der Tatsache, dass ein doppelter Ausbau aus bautechnischen Gründen für die Gemeinde nicht zielführend ist.

Für Inexio spricht die Tatsache, dass sie aufgrund der bestehenden Altverträge und der neuen Abschlüsse bereits über einen hohen Kundenanteil/Bekanntheitsgrad verfügen, dem die Anlieger ein gewisses Vertrauen entgegenbringen. Für die UGG spricht, dass sie mit ihrem strukturellen Interesse an der Gemeinde erst den bevorstehenden Ausbau ermöglicht hat und die Leistungen sich nicht wesentlich vom Inexio-Angebot unterscheiden.

Nach eingehenden Beratungen und weiteren Wortmeldungen aus dem Gemeinderat sprach sich dieser mehrheitlich dafür aus, zunächst mit beiden Firmen die weiteren Verhandlungen / Gespräche hinsichtlich des eigenwirtschaftlichen Ausbaus eines Glasfasernetzes in der Gemeinde Lieser zu führen.

Information über den Sachstand Starkregenkonzept

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Erstellung des Hochwasser- und Starkregenkonzeptes fertig sei. Eine Bekanntgabe könne erst nach Genehmigung durch die ADD erfolgen. Enthalten ist ein Maßnahmenkatalog mit Priorisierung der Maßnahmen sowie Kostenschätzungen. Ein Großteil der Maßnahmen ist förderfähig. Insgesamt kann das Konzept als sehr gelungen angesehen werden.

Information über den Sachstand Erschließung Baugebiet

Ortsbürgermeister Jochen Kiesgen teilte mit, dass weitere Gespräche mit den Eigentümern geführt wurden. Grundsätzlich liegt Verkaufsbereitschaft vor. Auch wird bei den Eigentümern der möglichen Erweiterungsfläche angefragt. Generell bleibt festzuhalten, dass sich die Gespräche, auch im Hinblick der Verlängerung der Vertragsbindung, als sehr schwierig erweisen. Die Ortsgemeinde wird sich aber weiterhin bemühen, dass Plangebiet zu verwirklichen.

Ergänzend teilte der Vorsitzende auf Rückfrage mit, dass die Thematik der Entwässerung erst angegangen wird, wenn die Grundstücksangelegenheiten geklärt sind.

Der Vorschlag, einen gemeinsamen Termin mit allen Eigentümern und der Gemeinde einzuberufen, wurde vom Gemeinderat befürwortet.

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für die Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlich genutzten Lagerhalle um einen

Unterstand, Gemarkung Lieser, Flur 25, Flurstück 158/1, Außenbereich

Der Gemeinderat stellte das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag her.

Information über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Umbau und die Sanierung eines Mehrfamilienwohnhauses, Gemarkung Lieser, Flur 30, Flurstück 530, Zum Niederberg

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Umbau und die Sanierung eines Mehrfamilienwohnhauses, Gemarkung Lieser, Flur 30, Flurstück 530, Zum Niederberg wurde aufgrund der ausgefallenen Sitzung im Dezember durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

Information über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Umbau und die Sanierung eines Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Lieser, Flur 30, Flurstück 531, Zum Niederberg

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Umbau und die Sanierung eines Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Lieser, Flur 30, Flurstück 531, Zum Niederberg wurde aufgrund der ausgefallenen Sitzung im Dezember durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

Beratung und Beschlussfassung der Beitragssätze zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen; Abrechnung 2020 und Vorausleistung 2021

A) Beitragssatz 2020

Im Kalenderjahr 2020 sind der Ortsgemeinde Lieser Aufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Richard-Wagner-Straße) entstanden, so dass nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und der Beitragssatzung der Ortsgemeinde wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben sind.

In der vorliegenden Tabelle wurden die beitragsfähigen Aufwendungen mit insgesamt 59.428,50 € nachgewiesen. Unter Berücksichtigung des Gemeindeanteils (35 % gemäß der Beitragssatzung) und der zum 31.12.20 festgestellten Gesamtveranlagungsflächen (Summe der Veranlagungsflächen aller beitragspflichtigen Grundstücke) ergibt sich ein Beitragssatz in Höhe von 0,086 € je qm Veranlagungsfläche.

Nach diesem Beitragssatz sind die Beiträge festzusetzen. Unter Berücksichtigung der angeforderten Vorausleistung von 0,05 €/qm erfolgt eine Nachzahlung in Höhe von 0,036 €/qm.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von der für das Erhebungsjahr 2020 für die Gemeinde Lieser erstellten Beitragssatz-Ermittlung und beschloss den Beitragssatz

zur Erhebung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge mit 0,086 €/qm Veranlagungsfläche.

B) Vorausleistungs-Beitragssatz 2021

Da der Ausbau der Richard-Wagner-Straße in 2020 fertig gestellt wurde und in 2021 kein weiterer Ausbau ansteht, fallen somit auch keine beitragsfähigen Kosten an. Eine Vorausleistung ist daher nicht zu erheben.